



Häufig gestellte Fragen zum Tarif KTplus

Stand 02.2016

1. Fragen zum Krankentagegeld allgemein

1.1 Warum ist eine Krankentagegeldversicherung sinnvoll?

Arbeitnehmer erhalten im Krankheitsfall in aller Regel vom Arbeitgeber eine sechswöchige Lohnfortzahlung. Im Falle einer längeren Erkrankung schließt sich nach deren Ende bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern die Krankengeldleistung der gesetzlichen Krankenkasse an.

Das Krankengeld liegt immer unter dem tatsächlichen Nettoeinkommen. Denn es beträgt maximal 70 Prozent vom Bruttoeinkommen, höchstens jedoch 90 Prozent vom Nettoeinkommen. Weiterhin vermindert sich das ausgezahlte Krankengeld um die Arbeitnehmeranteile für Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Im Normalfall entsteht Arbeitnehmern somit eine Lücke von knapp 25 % ihres Nettoeinkommens.

Weitaus höher stellt sich die Bedarfslücke bei Personen dar, die ein Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze beziehen.

Im Gegensatz zum Krankentagegeld leistet eine Berufsunfähigkeitsversicherung i.d.R. erst nach einer Arbeitsunfähigkeit von mind. 6 Monaten, so dass das Krankentagegeld selbst bei einer hochwertigen BU-Absicherung immer eine sinnvolle Ergänzung darstellt.

1.2 Wie lange beträgt die Mindestvertragsdauer?

Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate ab Versicherungsbeginn. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragsdauer möglich.

1.3 Besteht Versicherungsschutz auch außerhalb Deutschlands?

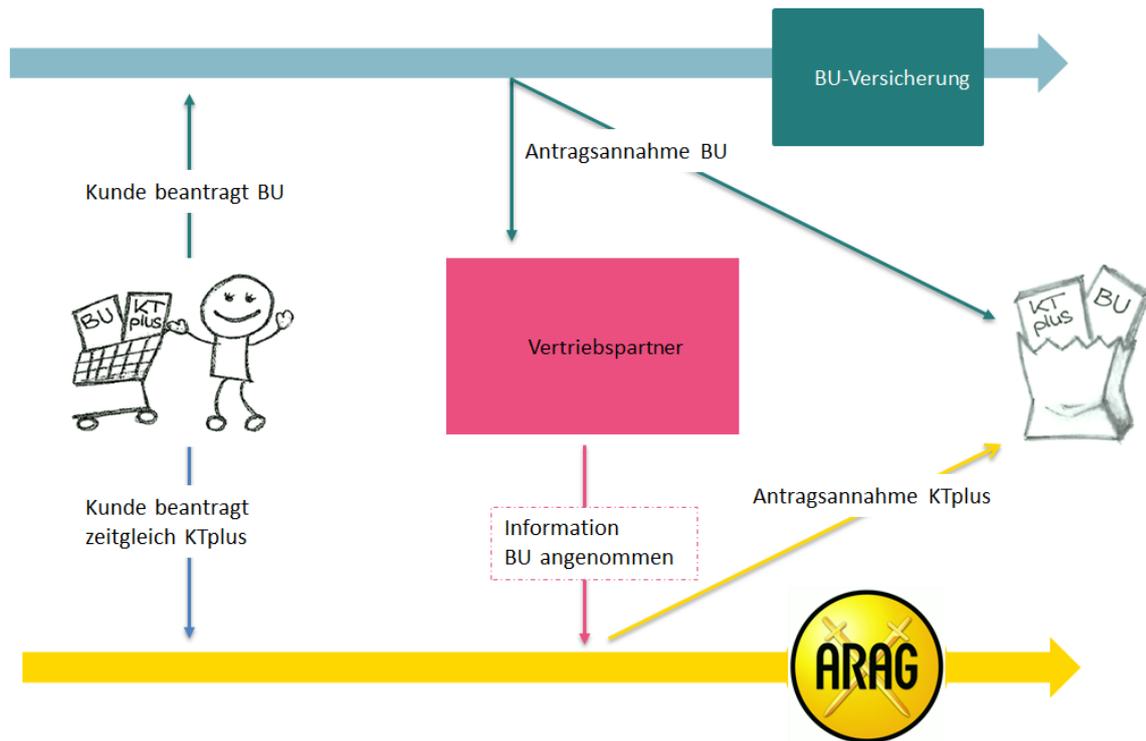
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Deutschland.

Bei vorübergehenden Aufenthalten im europäischen Ausland (bspw. im Rahmen einer Reise) wird für im Ausland akut eingetretene Krankheiten und Unfälle das vereinbarte Krankentagegeld nach Durchlaufen der Karenzzeit nur während der Dauer einer vollstationären Behandlung im Krankenhaus gezahlt. Gleiches gilt bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen anderen Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz.

1.4 Für welchen Zeitraum wird von der gesetzlichen Krankenkasse Krankengeld geleistet?

Die gesetzliche Krankenkasse leistet Krankengeld wegen derselben Erkrankung für maximal 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren. Die Dauer der Lohnfortzahlung wird in voller Höhe angerechnet.

2. Fragen zum Abschluss des Krankentagegeld-Tarifs KTplus



2.1 Wer kann eine Krankentagegeldversicherung nach Tarif KTplus abschließen?

Eine private Krankentagegeldversicherung nach Tarif KTplus können Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter), Selbstständige, Freiberufler sowie Studenten abschließen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Person gesetzlich oder privat Krankenversichert ist. Voraussetzung ist, dass der Tarif KTplus zeitgleich mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung beantragt wird, der **Versicherungsnehmer volljährig** ist und es sich beim Versicherungsnehmer gleichzeitig um die versicherte Person handelt.

Es gibt ein paar wenige Berufe die gegen Berufsunfähigkeit aber nicht gegen Arbeitsunfähigkeit versichert werden können. Zum Beispiel der Eisverkäufer mit besonders hohem Risiko zur Arbeitsunfähigkeit außerhalb der Saison oder der Schiffskapitän wegen der fehlenden Möglichkeit seinen Aufenthaltsort zu bestimmen.

Beamte können keine Krankentagegeldversicherung abschließen, da sie Anspruch auf zeitlich unbegrenzte Lohnfortzahlung durch den Dienstherrn im Krankheitsfall besitzen.

Personen, die ihr Einkommen nicht durch Erwerbstätigkeit erzielen (Hausfrauen, Pensionäre, Rentner, Schüler etc.) können ebenfalls keine Krankentagegeldversicherung abschließen, da bei diesen Personen im Krankheitsfall kein Einkommen wegfällt.

KTplus ist jedoch das erste Krankentagegeld auf dem deutschen Markt, in dem auch Studenten versichert werden können. Für Studenten gelten besondere Bedingungen.

2.2 Bis zu welchem Alter kann ein Krankentagegeld versichert werden?

Versicherungsfähig sind erwerbstätige Personen, die keine Form von Altersrente beziehen. Die Krankentagegeldversicherung endet bedingungsgemäß mit dem Bezug von Altersrente.

2.3 Welcher Tagessatz kann abgeschlossen werden?

Im Tarif KTplus beträgt die Karenzzeit 42 Tage und es können 15 €, 20 €, 25 € und 30 € Tagessatz abgeschlossen werden.

2.4 Gibt es eine Gesundheitsprüfung?

Der Tarif KTplus kann nur zusammen und zeitgleich mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung beantragt werden. Eine eigenständige Gesundheitsprüfung der ARAG gibt es nicht. Voraussetzung für die Antragsannahme im Tarif KTplus ist die Information, dass der BU-Antrag angenommen wurde.

Im KTplus werden weder Risikozuschläge erhoben noch Leistungsausschlüsse vereinbart.

2.5 Kann der Tarif KTplus auch mit einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ) oder einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung (EU) abgeschlossen werden?

Das KTplus ist auch in Verbindung mit einer BUZ möglich, sofern eine vollständige Gesundheitsprüfung stattfindet und die Auszahlung einer BU-Rente vereinbart wird.

Nicht möglich hingegen ist der Abschluss des Tarifs KTplus in Verbindung mit einer EU/SEU oder mit einer BU im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge, da diese meist eine vereinfachte Gesundheitsprüfung beinhalten.

2.6 Welche Besonderheiten gelten für Studenten beim Abschluss?

Studenten können den Tarif KTplus nur dann abschließen, wenn es sich um ein Vollzeitstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Fachhochschule, Duale Hochschule) handelt und der angestrebte akademische Studienabschluss in Deutschland anerkannt wird (weitere Besonderheiten für Studenten siehe Frage Nr. 3.6).

3. Fragen zu Vertragsangelegenheiten

3.1 Ist eine Erhöhung des Tagessatzes möglich?

Bei Vertragsabschluss kann zwischen den angegebenen Tagessätzen von 15 EUR, 20 EUR, 25 EUR und 30 EUR gewählt werden. Es besteht jedoch bei einer Erhöhung des Nettoeinkommens aus der Erwerbstätigkeit gem. § 4 II (2) MB/KT die Möglichkeit der Anpassung des Tagessatzes. Voraussetzung ist, dass die Meldung des erhöhten Nettoeinkommens innerhalb von zwei Monaten ab dem Termin der Einkommenserhöhung erfolgt.

3.2 Wie erfolgt die Erhöhung über die dynamische Leistungsanpassung?

Durch den Wertverlust der Inflation kann die bei Vertragsabschluss bedarfsgerechte Versicherungsleistung bei Eintritt des Leistungsfalls eine Lücke aufweisen. Daher ist es wichtig, den Versicherungsschutz regelmäßig anzupassen.

Eine dynamische Anpassung übernimmt die ARAG Krankenversicherung. Alle drei Jahre – gerechnet ab dem Jahr 2015 - passt die ARAG den Tagessatz an. Die Höherstufung wird ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeit vorgenommen. Basis ist die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten gemäß dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Verbraucherpreisindex für Deutschland – insgesamt“. Betrachtet werden hierbei die zuletzt beobachteten drei Veränderungsdaten. Der Anpassungssatz ist auf maximal 10 Prozent je Anpassung begrenzt. Das hinzukommende Krankentagegeld wird dabei auf 0,01 Euro gerundet. Die Leistungsanpassung findet nur statt, sofern während der letzten 24 Monate vor der Leistungsanpassung eine Versicherung nach Tarif KTplus bestand und sich während dieser Zeit die vereinbarte Tagessatzhöhe nicht geändert hat

Auch wenn bereits ein laufender Versicherungsfall vorliegt, wird die dynamische Leistungserhöhung weiterhin durchgeführt.

Wenn die dynamische Erhöhung nicht gewünscht wird, ist der Widerspruch innerhalb eines Monats schriftlich zu erteilen. Ansonsten gilt die Leistungsanpassung als angenommen.

3.3 Welche Regelung gilt bei Bezug von Arbeitslosengeld?

Mit Eintritt der Arbeitslosigkeit ist die Versicherungsfähigkeit nicht mehr gegeben. Die Krankentagegeldversicherung ist daher entweder zu beenden oder als Anwartschaftsversicherung fortzuführen.

3.4 Was passiert während der Mutterschutz- bzw. Elternzeit?

Während der Mutterschutz-/Elternzeit besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Tarif KTplus. Der Tarif KTplus kann jedoch auf Anwartschaft umgestellt werden. Sobald die Voraussetzungen für die Versicherbarkeit im KTplus wieder erfüllt sind, d.h. einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, kann der Tarif KTplus innerhalb von 2 Monaten ohne Gesundheitsprüfung wieder aktiviert werden.

3.5 Was passiert wenn ein Elternteil nach der Elternzeit zu Hause bleibt und nicht mehr berufstätig ist?

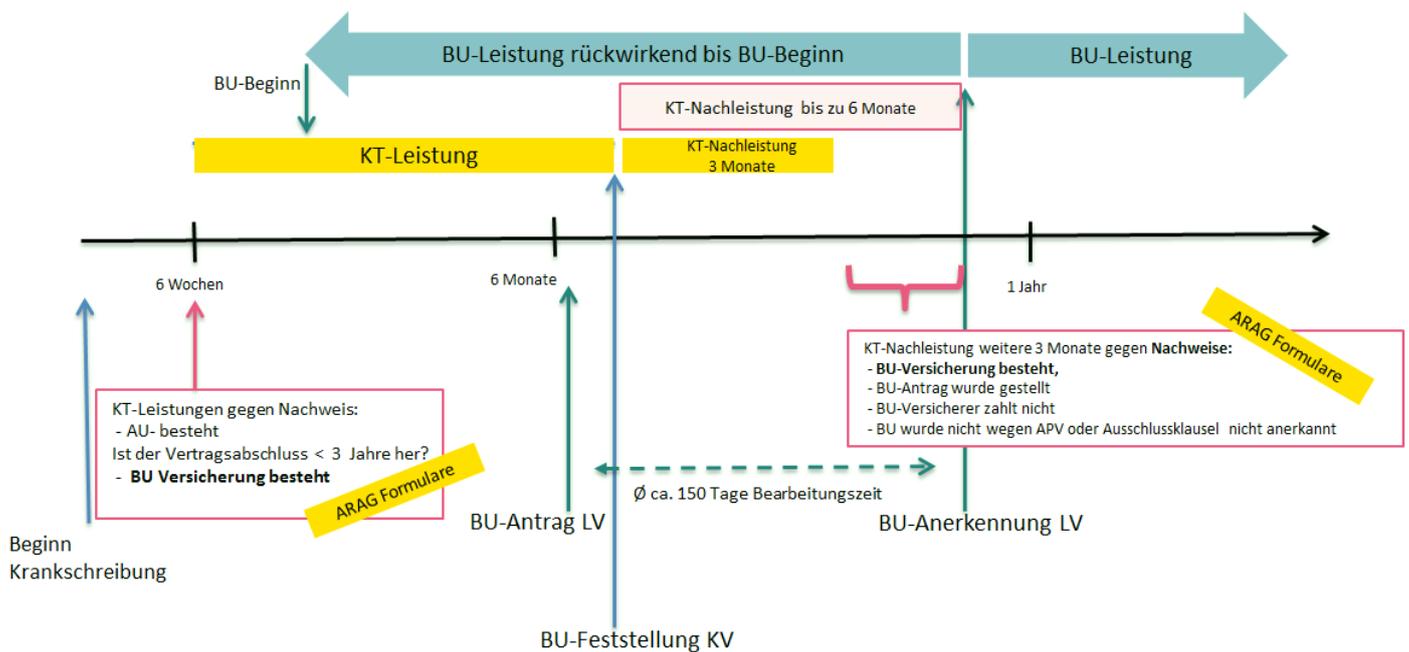
Die Anwartschaft für den Tarif KTplus kann weitergeführt werden. Sobald die Voraussetzungen für die Versicherbarkeit im KTplus wieder erfüllt sind, d.h. einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, kann der Tarif KTplus innerhalb von 2 Monaten ohne Gesundheitsprüfung wieder aktiviert werden.

3.6 Welche Besonderheiten gelten für Studenten bei Vertragsangelegenheiten?

- Studenten können während des Studiums ausschließlich einen Tagessatz von 15,00 EUR abschließen. Im Gegenzug ist die Leistung nicht auf das nachgewiesene Nettoeinkommen begrenzt.
- Während der Studienzeit findet die dynamische Anpassung nicht statt.
- Bei Beendigung des Studiums und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, kann der Tagessatz gem. § 4 II (2) MB/KT ohne erneute Gesundheitsprüfung, bis zur Absicherung des Nettoeinkommens, erhöht werden.
- Mit Beendigung des Studiums ohne anschließende Erwerbstätigkeit ist die Versicherungsfähigkeit nicht mehr gegeben. Die Krankentagegeldversicherung kann allerdings bis zu 12 Monate als Anwartschaftsversicherung fortgeführt werden.

4. Fragen zur Leistung

Beispiel für den Ablauf im Leistungsfall



4.1 Wann beginnt und endet ein Versicherungsfall im Tarif KTplus?

Grundsätzlich beginnt der Versicherungsfall mit der Krankschreibung durch den Arzt (Arbeitsunfähigkeit) und endet, wenn nach medizinischem Befund keine Arbeitsunfähigkeit mehr besteht.

Für Versicherungsfälle, die bereits vor Vertragsabschluss eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz (Musterbedingungen der privaten Krankenversicherung (MB/KT 2009, §2 Teil I). Betroffen hiervon sind insbesondere Versicherungsfälle, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, wie beispielsweise die Behandlung einer chronischen Erkrankung. Behandlungen, die in keinem Zusammenhang mit der jeweiligen Diagnose bzw. Erkrankung stehen, sind dagegen mitversichert.

Tritt ein Versicherungsfall wegen solch einer Erkrankung auf, die bei der BU zu einem Ausschlussklausel oder einem Risikozuschlag geführt hat, leistet der Tarif KTplus dann, wenn der Beginn der AU nach dem Versicherungsbeginn des KTplus liegt. Dabei werden Karenz- und Wartezeiten gemäß AVB berücksichtigt.

4.2 Wie wird mit Versicherungsfällen umgegangen, die nach Antragseingang des Versicherungsvertrages bei der ARAG Krankenversicherung aber vor Versicherungsbeginn eintreten?

Der KT-Antrag wird erst poliziert, wenn die Meldung, dass die BU zustande kam, die ARAG Krankenversicherung erreicht hat. Eine Rückdatierung des Versicherungsbeginns ist nur auf den 01. des laufenden Monats möglich. Daher kann es zu Verzögerungen zwischen Antragstellung und technischen Versicherungsbeginn kommen. Z.B. wegen längerer BU-Antragsbearbeitung oder verspätete Meldung, dass die BU-Zustande kam.

Daher leistet der Tarif KTplus für Versicherungsfälle, die nach Antrag aber vor Versicherungsbeginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind, ab Versicherungsbeginn und nach Ablauf der Wartezeiten, sofern die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit im Tarif KTplus gegeben sind. Die seit Eintritt dieses Versicherungsfalls abgelaufene Zeit wird auf die Karenzzeit im Tarif KTplus angerechnet.

4.3 Wie wird mit Versicherungsfällen umgegangen, die vor Versicherungsbeginn eintreten, wenn eine KT-Vorversicherung besteht?

Wenn der KT-Versicherer gewechselt wird (Punkt 4 der Tarifbeschreibung KTplus) wird für den Leistungsfall sofort ab Versicherungsbeginn unter der Voraussetzung geleistet, dass der Tarif KTplus in unmittelbarem Anschluss an die bisherige Versicherung beginnt. In diesem Fall verzichten wir auf die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Wartezeiten. Eine bereits zurückgelegte Karenzzeit wird angerechnet.

4.4 Worin besteht die Leistung des Tarifs?

Die Krankentagegeldversicherung nach Tarif KTplus kann die Einkommenslücke zwischen tatsächlichem Nettoeinkommen und der Krankentagegeldleistung der gesetzlichen Krankenversicherung schließen.

Nach Ablauf der Karenzzeit von 42 Tagen (d.h. der Zeitraum zwischen Beginn der Arbeitsunfähigkeit und erstem Leistungstag der Krankentagegeldversicherung), wird pro Krankheitstag der vereinbarte Tagessatz ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt für jeden Tag, also auch für Sonn- und Feiertage.

4.5 Was ist zu tun, um im Leistungsfall die Auszahlung zu erhalten?

Vor Ablauf der Lohnfortzahlungsdauer, spätestens am ersten Leistungstag der Krankentagegeldversicherung, muss sich der Versicherte bei der ARAG melden, um die Krankentagegeldleistung vom ersten Leistungstag an zu erhalten. Die Meldung kann telefonisch, schriftlich, per Fax oder Email erfolgen.

Daraufhin sendet die ARAG folgende Unterlagen an den Versicherten:

Einen Leistungsantrag. Diesen bitte ausfüllen und an den Versicherer zurückzusenden.

Das so genannte Pendelformular zur Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit. Dieses bitte vom Arzt ausfüllen lassen und ebenfalls an den Versicherer zurücksenden. Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit ist ein jeweils aktuell ausgefülltes Pendelformular im Abstand von 14 Tagen einzureichen.

Eine Arbeitgeberbescheinigung. Diese bitte vom Arbeitgeber ausfüllen lassen und zurücksenden. Mit der Arbeitgeberbescheinigung wird bestätigt, ob das Arbeitsverhältnis noch besteht, sowie die Höhe des Einkommens und die Dauer der Lohnfortzahlung. Von Selbstständigen/Freiberuflern wird anstelle der Arbeitgeberbescheinigung ein Einkommensnachweis – in der Regel der Einkommenssteuerbescheid, in Ausnahmefällen die Gewinn- und Verlustrechnung – angefordert.

4.6 Gelten im Tarif KTplus Wartezeiten?

Ja, es gelten die allgemeinen Wartezeiten von 3 Monate und besondere Wartezeiten von 8 Monate für Zahnersatz, Kieferorthopädie und Psychotherapie.

Bei Unfall entfallen die Wartezeiten.

4.7 Gibt es bei der Auszahlung eine zeitliche oder finanzielle Obergrenze?

Versicherbar ist das tatsächliche, durchschnittliche Erwerbseinkommen in voller Höhe (einschließlich wiederkehrender Sonderzahlungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Bitte beachten Sie, dass im Leistungsfall immer das tatsächliche Nettoeinkommen geprüft wird. Dies bedeutet, dass im Falle eines zu hoch gewählten Tagessatzes die Leistung entsprechend gekürzt wird.

Das Krankentagegeld wird nach Ablauf der Karenzzeit für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Eine zeitliche Begrenzung besteht nicht. Bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit wird jedoch geprüft, ob eine Genesung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit möglich ist, oder ob bereits eine Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Für Studenten gelten abweichende Regelungen gemäß Frage Nr. 4.11.

4.8 Wird das Krankentagegeld auch nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt?

Mit Eintritt der Berufsunfähigkeit endet grundsätzlich die Versicherungsfähigkeit in der Krankentagegeldversicherung. Besteht zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit bereits ein Versicherungsfall mit Arbeitsunfähigkeit, so wird das Krankentagegeld für maximal drei weitere Monate gezahlt (Nachleistung).

Abweichend zu § 15 Teil I Abs. 1b MB/KT kann die Nachleistung von drei auf sechs Monate ausgedehnt werden, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten nach Eintritt dieser Berufsunfähigkeit folgende Nachweise erbringt:

- die BU-Versicherung besteht noch,
- der BU-Antrag wurde gestellt,
- es erfolgt noch keine BU-Leistung aus dieser BU-Versicherung,
- die BU-Leistung wurde nicht wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder eines vereinbarten Leistungsausschlusses abgelehnt.

Werden die Nachweise nicht bzw. nicht fristgerecht erbracht, gilt § 15 Teil I Abs. 1b MB/KT unverändert und die Krankentagegeldleistung endet spätestens drei Monate nach Eintritt der Berufsunfähigkeit.

Bei Vorliegen der Berufsunfähigkeit kann die versicherte Person den Tarif KTplus auf Anwartschaft umstellen. Dadurch erwirbt die versicherte Person das Recht, bei Wegfall der Berufsunfähigkeit auf das Wiederaufleben des vereinbarten Tarifes ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne neue Wartezeiten.

4.9 Besteht die Möglichkeit, über die sechs Monate Nachleistung hinaus Krankentagegeld zu erhalten?

Nein. Die Nachleistung kann von drei Monaten maximal auf sechs Monate ausgedehnt werden. Darüber hinaus sind keine Leistungen aus Tarif KTplus möglich, auch wenn der BU-Versicherer für die Prüfung länger braucht.

4.10 Besteht Versicherungsschutz auch für Schwangerschaft und Entbindung?

Ja. Tarif KTplus leistet auch bei Arbeitsunfähigkeit wegen medizinisch notwendigem Schwangerschaftsabbruch und Fehlgeburt sowie auch bei Arbeitsunfähigkeit wegen Schwangerschaft.

Keine Leistungspflicht besteht während der gesetzlichen Beschäftigungsverbote (Mutterschutz).

4.11 Ist bei Rückfallerkrankungen die Karenzzeit erneut zu durchlaufen?

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ist in §3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes geregelt. Darin ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen bei Rückfallerkrankungen ein erneuter Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.

Bei einer Karenzzeit von mindestens 42 Tagen werden Zeiten wiederholter Arbeitsunfähigkeit wegen der gleichen Krankheit dann zusammengezählt, wenn auch der Arbeitgeber die Zeiten bei der Fortzahlung des Entgeltes zusammenrechnen darf.

4.12 Leistet der Tarif auch bei Teilarbeitsunfähigkeit?

Grundsätzlich besteht Leistungspflicht nur bei 100 Prozent Arbeitsunfähigkeit.

Bei Wiedereingliederungsmaßnahmen in das Erwerbsleben besteht ein anteiliger Anspruch auf Krankentagegeld.

Der Krankentagegeldanspruch verringert sich im Laufe der Wiedereingliederungsmaßnahme in dem Maße, in dem sich die Arbeitszeit erhöht. Das Krankentagegeld darf zusammen mit den vom Arbeitgeber gewährten Leistungen und mit dem Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung das bisherige Nettoeinkommen nicht übersteigen.

4.13 Kann die Krankentagegeldversicherung durch die ARAG gekündigt werden?

Die ARAG-Krankenversicherung verzichtet auf ihr ordentliches Kündigungsrecht. Voraussetzung ist aber, dass die zeitgleich beantragte Berufsunfähigkeitsversicherung noch besteht (Nähere Informationen siehe Frage Nr. 4.14).

4.14 Was bedeutet „Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht, wenn eine Berufsunfähigkeitsversicherung besteht“ und wie wirkt sich das im Leistungsfall aus?

Die ARAG Krankenversicherungs-AG verzichtet auf das ordentliche Kündigungsrecht für Tarif KTplus gemäß Punkt 4 der Tarifbeschreibung, solange die zeitgleich mit Tarif KTplus beantragte BU-Versicherung beitragspflichtig fortbesteht.

Darüber hinaus verzichtet die ARAG Krankenversicherungs-AG auch auf das ordentliche Kündigungsrecht für Tarif KTplus, solange

- eine andere gleichwertige BU-Versicherung beitragspflichtig fortbesteht und

- die zeitgleich mit Tarif KTplus beantragte BU-Versicherung nicht aus einem der folgenden Gründe vom Versicherer beendet wurde:
 - Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
 - Anfechtung wegen arglistiger Täuschung
 - Beendigung wegen Nichtzahlung des Beitrags
 - Beendigung durch Vergleich

Unter einer gleichwertigen BU-Versicherung versteht die ARAG Krankenversicherungs-AG eine BU-Versicherung, zu der der Tarif KTplus aktuell versicherbar ist und die nicht aufgrund einer vereinfachten Gesundheitsprüfung zu Stande kam.

Wenn die Berufsunfähigkeitsversicherung nicht mehr besteht, kann die ARAG vom ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen – allerdings nur die in den ersten drei Versicherungsjahren.

4.15 Besteht während einer Rehabilitationsmaßnahme und einer Wiedereingliederung Anspruch auf Krankentagegeld nach Tarif KTplus?

Der Tarif KTplus leistet auch während einer Rehabilitationsmaßnahme, wenn vorab eine schriftliche Zusage eingeholt wird. Gleiches gilt für den Fall einer Wiedereingliederung. Auch hier muss vorab eine schriftliche Zusage eingeholt werden, damit ein anteiliger Anspruch auf Krankentagegeld nach Tarif KTplus besteht.

4.16 Welche Besonderheiten gelten für Studenten im Leistungsfall?

- Für Studenten beträgt die Karenzzeit ebenfalls 42 Tage.
- Von Studenten benötigen wir im Leistungsfall, anstelle der Arbeitgeberbescheinigung, die Immatrikulationsbescheinigung. (siehe auch Frage 4.5)
- Der maximale Leistungsanspruch während des Studiums beträgt insgesamt für alle Leistungsfälle 323 Tage (365 Tage abzüglich 42 Tage Karenzzeit).
- Ein Student gilt als arbeitsunfähig, wenn dieser höchstens eine Stunde täglich einer Bürotätigkeit nachgehen kann.

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die dem Versicherungsvertrag konkret zugrunde gelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Herausgeber: ARAG Krankenversicherungs-AG, Hollerithstraße 11, 81829 München